

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 09.01.2025

Nr. 02/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont	2 - 3
2. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.08.2018 nach dem Geldwäschegesetz	4

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund des am 11.06.2024 durch den Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont beschlossenen Maßnahmenkatalogs mit einigen Zielvereinbarungen für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 27.06.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 27.06.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„§ 1

Freiwillige Beförderungsleistung durch Ausgabe einer Schülerjahreskarte

(1) Alle in Absatz 2 genannten Schülerinnen und Schüler die einen Schulkindergarten oder eine Schule im Landkreis Hameln-Pyrmont besuchen und Ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet haben, können eine kostenlose Schülerjahreskarte der Verkehrsbetriebe Hameln-Pyrmont erhalten. Die Gültigkeit beschränkt sich auf das jeweilige Schuljahr und das Liniennetz der VHP innerhalb der Kreisgrenzen.

(2) Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler

- a) der Schulkindergärten,
- b) der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen
- c) der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- d) der Berufseinstiegsschule
- e) der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,

Im Übrigen sind die §§ 4 bis 6 und 9 dieser Satzung zu beachten.“

Der § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„§ 2

Anspruchsberechtigung

(6) Für den Weg zur bzw. von der nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Haltestelle und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem festgelegten Haupteingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule

und der Haltestelle insgesamt die festgelegte Mindestentfernung des § 3 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 4 regelmäßig überschritten wird.“

Der § 7 Abs. 1 b) und c) wird wie folgt geändert:

„§ 7 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- b) bei ausschließlicher Benutzung eines privaten Personenkraftwagens zum Zwecke der Schülerbeförderung (Durchführung aller notwendigen Hin- und Rückfahrten) ein Betrag von 0,60 € je Entfernungskilometer und ab dem 21. Kilometer 0,76 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule) pro Schultag.
Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,04 € je Entfernungskilometer,
- c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,17 € je Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule) pro Schultag.“

Artikel 2

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hameln-Pyrmont in der Fassung vom 27.06.2023 außer Kraft.

Hameln, den 09.01.2025

Dirk Adomat
Landrat

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.08.2018 nach dem Geldwäschegesetz

Die Allgemeinverfügung nach dem Geldwäschegesetz des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 29.08.2018 wird zum 31.12.2024 aufgehoben.

Die Aufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor in Niedersachsen gemäß § 50 Nr. 9 GwG für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6,8,13,14 16 GwG erfolgt ab 01.01.2025 zentral durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG wechselt die Aufsicht ab 01.01.2025 zum Bundesamt für Justiz.

Hameln, den 09.01.2025

Landkreis Hameln-Pyrmont
Amt für Ordnung, Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
